

---

# Schulordnung

---

## 1 Geltungsbereich der Schulordnung

Diese Schulordnung gilt in allen zur TBS1 gehörenden Gebäuden einschließlich aller Klassen-räume, Labore, Werkstätten, Turnhallen und Schulhöfe. Verstöße gegen diese Ordnung können nach §53 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) durch Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

## 2 Tagesablauf im Berufskolleg der Stadt Bochum, Technische Berufliche Schule 1

### 2.1 Unterrichts- und Pausenzeiten

In der TBS1 wird von 7:30 Uhr bis 21:00 Uhr unterrichtet.  
Unterrichts- und Pausenzeiten siehe Aushang.

Sollte ein(e) Lehrer(in) zum vorgesehenen Unterrichtsbeginn nicht in der Klasse sein, informiert der (die) Klassensprecher(in) nach einer Wartezeit von 10 Minuten die Schulleitung im Schul-sekretariat, außerhalb der Öffnungszeiten des Sekretariats eine(n) Lehrer(in) in einem benachbartem Raum. (Im Folgenden umfasst der Begriff „Schüler“ bzw. „Lehrer“ beide Ge-schlechter).

Unterrichtsänderungen werden an den Info-Bildschirmen bekannt gegeben.

### 2.2 Öffnungszeiten des Schulsekretariats

- vormittags von 7:15 – 13:00 Uhr
- nachmittags von 14:15 – 15:45 Uhr (freitags von 14:00 – 15:00 Uhr)
- in Ferienzeiten gelten besondere Regelungen

### 2.3 Beratungslehrer

Die Sprechzeiten der Beratungslehrer sind am Beratungsraum angegeben.

## 3 Verhalten im Gebäude und auf dem Schulgelände

Die Schulgemeinschaft verpflichtet sich zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Dazu müssen selbstverständliche Grundregeln eingehalten werden:

- 3.1 Konflikte müssen gewaltfrei gelöst werden. Mögliche Ansprechpartner sind: Klassensprecher, Schülersprecher, Klassenlehrer, Verbindungslehrer, Abteilungsleiter, Schulleitung.
- 3.2 Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft gehen schonend mit dem Schulgebäude, der Schulein-richtung, den von der Schule zur Verfügung gestellten Lernmitteln, dem Schulhof und dessen Anlagen um.
- 3.3 Beschädigungen von Schuleinrichtungen können zur Anzeige und Schadensersatzansprüchen führen.
- 3.4 Im gesamten Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist das Rauchen grundsätzlich nicht er-laubt.
- 3.5 Der Verzehr von Speisen ist innerhalb der Unterrichtsräume nicht gestattet.
- 3.6 Im Unterricht darf ausschließlich Mineralwasser aus Kunststoffflaschen getrunken werden.
- 3.7 Die Nutzung von mobilen elektronischen Geräten im Unterricht ist nur auf Anweisung der Lehrer und ausschließlich zu unterrichtlichen Zwecken gestattet.
- 3.8 Der Genuss alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel ist untersagt.
- 3.9 Die Schüler dürfen während der Pausen und Freistunden das Schulgelände verlassen. Die Auf-sicht entfällt beim Verlassen des Schulgrundstücks.

- 3.10 Vor Unterrichtsbeginn und während der Pausen ist der Aufenthalt im Schulgebäude (Ausnahme Cafeteria) nicht erlaubt.
- 3.11 Erkennbare oder vermutete Gefährdungen sind den Lehrern oder der Schulleitung zu melden.
- 3.12 Das Hausrecht wird von der Schulleitung, nötigenfalls von Lehrern und dem Hausmeister, ausgeübt. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

#### 4 Verhalten im Gefahrenfall

##### 4.1 Feueralarm

- Das Gebäude ist zu räumen.
- Die vorgeschriebenen Fluchtwege sind in den Alarmplänen festgelegt.
- Wertsachen sind immer zum vorgegebenen Sammelplatz mitzunehmen.

##### 4.2 Amokalarm

- Räume nicht verlassen, Türen abschließen.
- Den Anweisungen der Lehrkräfte folgen.

##### 4.3 Verhalten im Notfall

Jeder hat die Pflicht, Erste Hilfe zu leisten.  
In der Regel sind im Notfall die Mitarbeiter(innen) des Schulsekretariats zu benachrichtigen.  
Sie veranlassen die weiteren Schritte.

	<u>Mobil</u>	<u>Festnetz</u>
<b>Notarzt/Feuerwehr/Krankenwagen</b>	<b>Tel. 112</b>	<b>0112</b>
<b>Polizei</b>	<b>Tel. 110</b>	<b>0110</b>

#### 5 Verhalten im Unterricht und im Klassenraum

##### 5.1 Leistungsbezogene Anforderungen

- 5.1.1 Störungsfreies Lernen und Arbeiten sind als Grundvoraussetzung von Lehrern und Schülern zu gewährleisten.
- 5.1.2 Erforderliche Unterrichtsmittel sind von den Schülern mitzubringen.
- 5.1.3 Leistungsnachweise können nachträglich verlangt werden, wenn das Versäumnis mit einem rechtzeitig vorgelegten Attest begründet wird.

##### 5.2 Fernbleiben vom Unterricht

- 5.2.1 Das Fernbleiben vom Unterricht ist spätestens nach dem dritten Schultag zu entschuldigen.
- 5.2.2 Eine Entlassung von der Schule kann bei nicht mehr schulpflichtigen Schülern ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt wurden.
- 5.2.3 Für Berufsschüler und Schüler in teilzeitschulischen Bildungsgängen gilt die Verpflichtung, den Jahresurlaub in den Ferien zu nehmen.
- 5.2.4 Die Beantragung einer Beurlaubung / Befreiung erfolgt beim Klassenlehrer bzw. Schulleiter.
- 5.2.5 Beurlaubungen unmittelbar vor Ferienbeginn und direkt im Anschluss an das Feriende sind nicht möglich.

##### 5.3 Kleidungs- und Sicherheitsvorgaben

- 5.3.1 In den Laboren und Werkstätten sind die Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften sowie die Labor- und Werkstattordnungen zu befolgen. Im Werkstattunterricht ist geeignete Arbeitskleidung zu tragen.
- 5.3.2 Im Sportunterricht sind Sportkleidung und geeignetes Schuhwerk zu tragen. Piercings und Schmuck sind abzulegen oder abzutupen.
- 5.3.3 Für abhanden gekommene Wertsachen und Kleidung wird keine Haftung übernommen.

- 5.3.4 In der Schule zugängliche Computer und Netzwerkdienste dürfen ausschließlich für schulische Zwecke eingesetzt werden.

#### 5.4 Ordnung in den Unterrichtsräumen

Die Räume sind sauber zu verlassen, Stühle nach dem Unterrichtsende hoch zu stellen, Ordnungsdienste werden in der Klasse geregelt.

#### 6 Berücksichtigung des Umweltschutzgedankens

Im Rahmen zahlreicher Maßnahmen zum Umweltschutz in der TBS1 achten Schüler und Lehrer insbesondere auf folgende Punkte:

- 6.1 Elektrische Beleuchtung wird nur bei Bedarf eingeschaltet.
- 6.2 Elektrische Verbraucher, insbesondere Computer, werden nicht grundsätzlich bei Unterrichtsbeginn eingeschaltet, sondern bei Bedarf.
- 6.3 Die Lüftung in der kalten Jahreszeit wird sachgerecht durchgeführt.
- 6.4 Die Entsorgung nicht vermeidbaren Abfalls erfolgt in getrennten Abfallkörben (Verbringung zu den Containern durch die Schüler zum Ende der letzten Unterrichtsstunde).
- 6.5 Die Vorschriften zum Umweltschutz müssen eingehalten werden.

#### 7 Inkrafttreten und Änderungsmöglichkeit

Diese Schulordnung ist am 26. September 2001 in der Schulkonferenz der TBS1 im Einvernehmen mit dem Schulträger beschlossen worden. Zuletzt geändert am 28. September 2016.